

Gebührenverordnung des Verwaltungsgerichts (GebV VGr)

(vom 3. Juli 2018)

Das Verwaltungsgericht,

gestützt auf § 40 Abs. 1 lit. a des Verwaltungsrechtspflegegesetzes vom 24. Mai 1959², § 337a Abs. 1 lit b des Planungs- und Baugesetzes vom 7. September 1975⁶ sowie § 118 lit. b des Steuergesetzes vom 8. Juni 1997⁵,

beschliesst:

A. Gegenstand und Geltungsbereich

§ 1. ¹ Diese Verordnung regelt die von Verwaltungs-, Baurekurs- sowie Steuerrekursgericht festzusetzenden Verfahrenskosten und Parteientschädigungen.

² Verfahrenskosten sind Gerichtsgebühr und Kosten.

B. Gerichtsgebühr

§ 2. Die Gerichtsgebühr bemisst sich nach dem Zeitaufwand des Gerichts, der Schwierigkeit des Falls und dem Streitwert oder dem tatsächlichen Streitinteresse. Bemessung

§ 3. ¹ Bei Verfahren mit bestimmbarem Streitwert richtet sich die Gerichtsgebühr nach dem Streitwert und beträgt in der Regel: Grundgebühr

Streitwert (in Franken)	Gerichtsgebühr (in Franken)
bis 5 000	500
von 5 000 bis 10 000	500 bis 1 100
von 10 000 bis 20 000	1 100 bis 2 200
von 20 000 bis 50 000	2 200 bis 4 400
von 50 000 bis 100 000	4 400 bis 6 600
von 100 000 bis 250 000	6 600 bis 11 000
von 250 000 bis 500 000	11 000 bis 16 500
von 500 000 bis 1 Mio.	16 500 bis 22 000
über 1 Mio.	22 000 bis 50 000

175.252 Gebührenverordnung des Verwaltungsgerichts – GebV VGr

² Bei Verfahren ohne bestimmbaren Streitwert beläuft sich die Gebühr in der Regel auf Fr. 500 bis Fr. 50 000.

Erhöhung und Herabsetzung

§ 4. ¹ In besonders aufwendigen Verfahren kann die Gerichtsgebühr bis auf das Doppelte erhöht werden.

² Bei Entscheiden ohne materielle Prüfung der Begehren kann die Gebühr bis auf einen Fünftel herabgesetzt werden.

³ Wird der Entscheid nicht schriftlich oder nur summarisch begründet oder entsteht sonst bloss geringer Aufwand, kann die Gebühr bis auf die Hälfte herabgesetzt werden.

C. Kosten

Zustellkosten

§ 5. ¹ Für jede am Verfahren beteiligte Partei wird in der Regel eine Portopauschale von Fr. 35 in Rechnung gestellt. Mehrere Parteien mit einer gemeinsamen Zustelladresse gelten als eine Partei.

² Bei Verfahren mit mehr als einem Schriftenwechsel oder mit anderen fristauslösenden Zustellungen erhöht sich in der Regel die Portopauschale für jede von der Frist betroffene Partei um je Fr. 25.

³ Kosten öffentlicher Bekanntmachungen und amtlicher Zustellungen werden gesondert verrechnet.

Auslagen

§ 6. ¹ Zeugen-, Sachverständigen-, Übersetzungs- und Augenscheinkosten sowie andere Auslagen werden gesondert verrechnet.

² Die Entschädigung von Zeugen, Sachverständigen und Auskunftspersonen richtet sich nach der Entschädigungsverordnung der obersten kantonalen Gerichte vom 11. Juni 2002³.

Weitere Kosten

§ 7. ¹ Für Kopien aus Entscheiden und aus Akten wird eine Gebühr von Fr. 1 pro Seite erhoben.

² Für Kopien ausserhalb hängiger Verfahren sowie für die Anonymisierung von Akten gilt die Gebührenregelung gemäss dem Gesetz über die Information und den Datenschutz (IDG) vom 12. Februar 2007¹.

³ Für jede Rechtskraftbescheinigung oder schriftliche Bestätigung, dass keine Rechtsmittel eingegangen sind, wird in der Regel eine Gebührenpauschale von Fr. 50 erhoben.

D. Parteientschädigung

§ 8. ¹ Die Parteientschädigung wird nach der Bedeutung der Streitsache, der Schwierigkeit des Falls, dem Zeitaufwand und den Auslagen bemessen. Bemessung

² Unnötiger oder geringfügiger Aufwand wird nicht ersetzt.

§ 9. ¹ Die unentgeltliche Rechtsbeiständin oder der unentgeltliche Rechtsbeistand erhält den notwendigen Zeitaufwand gemäss der Verordnung über die Anwaltsgebühren vom 8. September 2010⁴ entschädigt. Der notwendige Zeitaufwand bemisst sich nach der Bedeutung der Streitsache und der Schwierigkeit des Falls. Auslagen werden separat vergütet. Unentgeltlicher
Rechtsbeistand

² Die unentgeltliche Rechtsbeiständin oder der unentgeltliche Rechtsbeistand reicht dem Gericht nach dessen Aufforderung eine detaillierte Zusammenstellung über den Zeitaufwand und über die Auslagen ein. Wird die Zusammenstellung nach Aufforderung des Gerichts nicht rechtzeitig eingereicht, wird die Entschädigung von Amtes wegen und nach Ermessen festgesetzt.

E. Zahlungsfrist und Kautionen

§ 10. ¹ Verfahrenskosten müssen binnen 30 Tagen nach Zustellung der Rechnung bezahlt werden. Vorbehalten bleiben der Barbezug oder die Vorauszahlung, wo dies zur Vereinfachung des Verfahrens angezeigt ist, sowie die Stundung und Ratenzahlung in begründeten Fällen. Zahlungsfrist,
Mahnung

² Nach Ablauf der Zahlungsfrist erfolgt eine Mahnung der Säumigen. Sie schulden ab deren Empfang 5% Verzugszins.

³ Die Mahngebühr beträgt Fr. 20.

§ 11. Auf Kautionen wird kein Zins vergütet. Kautionen

F. Schlussbestimmung

Aufhebung bis-
herigen Rechts

§ 12. Die Gebührenverordnung des Verwaltungsgerichts vom 23. August 2010 wird aufgehoben.

Im Namen des Verwaltungsgerichts
Der Präsident: Die Generalsekretärin:
Dr. R. Bodmer lic. iur. L. Eigensatz

Die vorstehende Gebührenverordnung wird genehmigt.

Zürich, 4. März 2019

Im Namen des Kantonsrates
Die Präsidentin: Die Sekretärin:
Yvonne Bürgin Sibylle Marti

Rechtskraft und Inkrafttreten

Die Gebührenverordnung des Verwaltungsgerichts vom 3. Juli 2018 ist rechtskräftig und tritt am 1. Juni 2019 in Kraft ([ABl 2019-03-29](#)).

¹ [LS 170.4.](#)

² [LS 175.2.](#)

³ [LS 211.12.](#)

⁴ [LS 215.3.](#)

⁵ [LS 631.1.](#)

⁶ [LS 700.1.](#)